

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2016/MC/900
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 30.08.2016 Verfasser: Frau S. Dahm FBL: Herr J. Banek
Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	12.09.2016	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	27.09.2016	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	19.10.2016	Stadtvertretung der Stadt Malchin
Öffentlich	07.11.2016	Stadtvertretung der Stadt Malchin

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

§ 5 KV M-V

§§ 1,2,7 und 8 KAG M-V

Die gegenwärtige Straßenbaubeitragsatzung vom 01.08.2000 musste aufgrund der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 14.03.2005 und der Änderung durch das erste Gesetz vom 14.07.2016 angepasst werden.

Aus Rechtssicherheitsgründen war es auch erforderlich die Straßenbaubeitragsatzung anhand der aktuellen Rechtsprechung zu überarbeiten.

Die Präambel wurde dahingehend geändert.

Der Tatbestand der Anschaffung kann durch die KAG- Novelle eingefügt werden. (Flächenankauf)

Der § 2 Beitragspflichtige wurde dem § 7 Absatz 2 KAG M-V angepasst. Nach § 7 Abs. 2 KAG M-V sind nur noch Eigentümer, Erbbauberechtigte / Untererbbauberechtigter oder Inhaber dinglicher Nutzungsrechte i. S. d. Artikel 233 § 4 EGBGB beitragspflichtig. Das ursprüngliche Wahlrecht ist damit entfallen.

(VG Greifswald, Urteil. vom 2.4.2015 – 3A 196/14)

Der § 5 Abs. 2 Nr. 3 Beitragsmaßstab in der alten Satzung wurde entfernt. Die satzungsmäßige Tiefenbegrenzung von 40 m ist unwirksam. Die Tiefenbegrenzung muss die typischen örtlichen Verhältnisse tatsächlich widerspiegeln und sich an der ortsüblichen baulichen Nutzung orientieren. Die Bestimmung der Tiefenbegrenzung für die Stadt Malchin und den Ortslagen hat sich an den Kriterien für eine Abgrenzung der Innen- von den Außenbereichsflächen auszurichten, was den örtlichen Verhältnissen entspricht. Der § 5 Abs. 2 Nr.1, 2 u. 3 Beitragsmaßstab wurde dahingehend geändert.

Aufgrund der Änderungen der LBauO M-V wurde der § 5 Abs. 4 Nr. 4 Vollgeschossmaßstab ergänzt.

Nach der Rechtsprechung des VG Greifswald schließt der § 5 Abs.5 Buchst a und b Beitragsmaßstab der Satzung die Anwendbarkeit der Vorschrift auf überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke im unbeplanten Innenbereich i. S. des § 34 Abs.1 Baugesetzbuch aus. Da für diese Differenzierung ein sachlicher Grund nicht erkennbar ist, ist der § 5 Abs. 5 Buchst. a und b zu ändern. (VG Greifswald , Urteil vom 2.4.2015-3A 196/14)

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Stellungnahme der Verwaltung
Satzung der Stadt Malchin über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen,
Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)